

Datum: 25.01.2019

Telefon: [REDACTED]

Telefax: [REDACTED]

Frau: [REDACTED]

**Gleichstellungsstelle für
Frauen** **Anlage 2**

GSt

Drohendem Versorgungsengpass bei der Durchführung von Schwangerschaftsabbrüchen entgegensteuern

Antrag Nr. 14-20 / A 04634

Recht auf Information ernst nehmen – Betroffene Frauen umfassend und neutral über Adressen zum Schwangerschaftsabbruch informieren

Antrag Nr. 14-20 / A04398

Stellungnahme der Gleichstellungsstelle für Frauen

Vielen Dank für die Zusendung des Antwortschreibens zu o.g. Anträgen.

Das Antwortschreiben geht ausführlich auf die Frage der Zuständigkeiten bei den o.g. Themen ein.

Auf die tatsächliche Versorgungssituation in München wird jedoch kaum eingegangen und die gestellten Fragen werden nur zum Teil beantwortet.

Versorgung

Nach wie vor stellt sich die Frage, ob in München eine quantitativ ausreichende und qualitativ gute Versorgung von Frauen, die sich nach Beratung für einen Schwangerschaftsabbruch entscheiden, gewährleistet ist. Eine differenziertere Darstellung als im vorliegenden Schreiben ist unserer Ansicht nach erforderlich, um tatsächlich feststellen zu können, ob eine ausreichende Versorgung vorliegt oder nicht. Zum Beispiel stellt sich die Frage, inwiefern die erwähnten 51 Ärztinnen und Ärzte tatsächlich zur allgemeinen Versorgung zur Verfügung stehen? Sind vier (bzw. sechs) Kliniken ausreichend?

Immer wieder wird berichtet, dass insgesamt in Deutschland die Möglichkeiten, einen Abbruch vornehmen zu lassen, weniger werden und dass z.B. in Teilen Bayerns die Versorgung nicht gewährleistet ist.

Die Vermutung liegt nahe, dass München das Umland und Teile Bayerns mit versorgt. Ist dies der Fall? In welchem Ausmaß?

Information

Wie im Antwortschreiben dargestellt, ist es allein dem Referat für Gesundheit und Umwelt, erlaubt, Adressen zu nennen, die einen Abbruch vornehmen. Die städtische Schwangerenberatung ist mit 2,5 Stellen die kleinste Schwangerenberatungsstelle in der Millionenstadt München. Ist dies ausreichend?

Im vorliegenden Schreiben wird berichtet, dass es nicht erlaubt sei, nach erfolgter Beratung den betroffenen Frauen Auskunft über Bezeichnung und Anschrift der im Regierungsbezirk zugelassenen Einrichtungen durch Kopie oder Abfotografieren zu erteilen. Wo genau ist diese Regelung festgelegt? Auf welcher rechtlichen Grundlage steht diese Regelung?

Immer wieder wird davon gesprochen, dass nur 3 Adressen aus der Liste der zugelassenen Einrichtungen abgeschrieben werden dürfen. Ist dies so? Wie kommt diese Zahl zustande? Gerade bei einem Thema, das gesellschaftlich so kontrovers diskutiert wird, ist es dringend erforderlich, dass es für die Kolleginnen und Kollegen bei der Durchführung ihrer Arbeit absolute Rechtssicherheit gibt.

Desweiteren stellt sich für uns die Frage, wie in der Beratung damit umgegangen wird, wenn Frauen nicht lesen oder in lateinischer Schrift schreiben können. Wie werden die Frauen informiert? Welche Konzepte gibt es hier, damit auch diese Frauen die notwendigen Informationen bekommen?

Im vorliegenden Antwortschreiben wird sich auf eine Stellungnahme der Regierung von Oberbayern vom 9.11.2018 bezogen. Bitte fügen Sie die Stellungnahme bei.

Sich wegen einer Schwangerschaft in einem Konflikt zu befinden, ist immer äußerst belastend. Betroffene Frauen sollten in dieser Situation nicht allein gelassen, sondern fachlich fundiert und gut begleitet werden. Die staatlich anerkannten Schwangerenberatungsstellen sowohl in städtischer als auch in freier Trägerschaft gewährleisten dies. Sie bilden eine wichtige Unterstützungsstruktur für Schwangere und junge Väter und Mütter aus allen Bevölkerungsgruppen.

Eine zeitgemäße, gründliche und umfassende Information – auch über die zugelassenen Einrichtungen – ist hierfür unerlässlich. Bei den derzeitigen Regelungen sehen wir dies nicht gegeben.

Als Gleichstellungsstelle für Frauen finden wir die vorliegende Antwort nicht ausreichend. Unserer Ansicht nach ist für eine zukünftige Sicherstellung der Versorgung in einem ersten Schritt eine tiefgehende, sachliche Auseinandersetzung mit dem Thema notwendig. Für die Beraterinnen und Berater ist es wichtig, genau darüber informiert zu sein, welche Maßgaben das RGU hat.

Wir bitten darum, dass auf die von uns genannten Punkte eingegangen wird und dass unsere Stellungnahme zusätzlich angehängt wird.